

hier handelnd als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer für die Firma CURIAVANT Internet GmbH mit Sitz in Nürnberg (Amtsgericht Nürnberg, HRB 16626).

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Bezüglich der Vertretungsberechtigung wird auf die dieser Urkunde in der Anlage beigefügten Vertretungsbescheinigungen bzw. Vollmachten verwiesen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich, gemäß ihren vor mir abgegebenen Erklärungen was folgt:

I.

Sachstand

- (1) Am voll einbezahlten Stammkapital im Nennwert von 25.000,00 EUR der CURIAVANT Internet GmbH (nachstehend Gesellschaft oder GmbH) mit Sitz in Nürnberg sind als Gesellschafter folgende nordbayerische Städte beteiligt:

	<u>EUR</u>	<u>v. H.</u>
a) die Stadt Nürnberg mit einer Stammeinlage von	15.000,00	60,00
b) die Stadt Erlangen mit einer Stammeinlage von	3.250,00	13,00
c) die Stadt Fürth mit einer Stammeinlage von	3.250,00	13,00
d) die Stadt Bayreuth mit einer Stammeinlage von	2.250,00	9,00
e) die Stadt Schwabach mit einer Stammeinlage von	<u>1.250,00</u>	<u>5,00</u>
	25.000,00	100,00

- (2) Die Gesellschafter hatten sich vor Gründung der Gesellschaft im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft erfolgreich an einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr ausgeschriebenen Wettbewerb beteiligt. Das Projekt „Regio Sign Card“ hat zum Inhalt, für die Verwaltung mittels Internet rechtsverbindliche Multimedia-Dienste für die Bürger mit digitaler Signatur zu entwickeln und künftig als Provider den öffentlichen Körperschaften entsprechende Internetplattformen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 der Satzung insbesondere die Entwicklung, das Gesamtprojektmanagement, die Verbreitung und die damit zusammenhängende Vermarktung und Veräußerung des „Regio Sign Card-Konzeptes“ inklusive aller Rechte, Lizenzen, Software und des Know-hows, der Aufbau und Betrieb von technischen Plattformen sowie die Qualifizierung und Schulung von Anwendern.

Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO.

- (4) Die Kosten des Projekts „Regio Sign Card“ (im Folgenden auch bezeichnet als „MEDIA @ KOMM“) sind durch einen Zuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr an die Gesellschaft mit Zuwendungsbescheid vom 14.12.1999 in Höhe von 35,9 % sowie zu 64,1 % aus Einzahlungen der Gesellschafter finanziert worden. Die Gesellschafter haben sich hierzu durch eine als Konsortialvertrag bezeichnete Gesellschaftervereinbarung verpflichtet.

Der Eigenfinanzierungsanteil der Gesellschafter ist teilweise durch Zuschüsse des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 06.12.2000 an die Gesellschafter-Städte im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote refinanziert worden, die insgesamt 43,7 % der Gesamtprojektkosten abdecken. Die Gesellschafter-Städte haben somit noch 20,4 % der Gesamtprojektkosten aus Eigenmitteln aufbringen müssen, die vollständig geleistet sind.

Der Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr ist dieser Urkunde in der Anlage 1 und der Zuwendungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren an die Stadt Bayreuth in der Anlage 2 beigefügt.

- (5) Der Bewilligungszeitraum für die an die Gesellschaft mit Abschluss des Haushaltsjahres 2003 ebenfalls vollständig ausbezahlten Fördermittel des Bundes endete am 31.12.2003. Entsprechendes gilt für die zur Unterstützung der beteiligten Städte bei der Realisierung des Projekts vom Bayerischen Staatsministeriums des Inneren gewährten Fördermittel.

Der Schlussbericht ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis bis 30.06.2004 gegenüber den Zuschussgebern zu erstatten bzw. zu führen, wobei für die beteiligten Städte ein abgestimmter gemeinsamer Bericht erstellt wird.

- (6) Die Zuwendungsbescheide begründen über Nebenbestimmungen (NKBF 98 bzw. AN Best-N) und Auflagen eine Reihe von Pflichten der Zuwendungsempfänger.

Laut der Anlage zu den gleich lautenden Zuwendungsbescheiden des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 06.12.2000 für die an der Gesellschaft beteiligten Städte sind diese als Zuwendungsempfänger u. a. verpflichtet, sich die Rechte aus den Arbeitsergebnissen zu sichern und durch Vereinbarungen mit der Gesellschaft sicherzustellen, dass

- der Freistaat Bayern an den Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nicht ausschließliches und übertragbares Benutzungsrecht erwirbt,
- bayerischen kommunalen Körperschaften an den Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, nichtausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für ihre Verwaltung auf Verlangen eingeräumt wird,
- der Freistaat Bayern an den Einnahmen aus Ausschüttungen der Gesellschaft bzw. Erlösen aus der Verwertung der Arbeitsergebnisse, sowie dem Verkauf

der Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die den Gesellschaftern bis zum 31.12.2012 zufließen, maximal bis zur Höhe des gewährten Vorschusses zuzüglich Zinsen beteiligt wird und

- Projektanregungen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Ferner dürfen die Zuwendungsempfänger ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft nur zum vollen Wert veräußern oder in andere Unternehmen einbringen.

- (7) Die beteiligten Städte haben die Fördermittel des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sowie den aus eigenen Haushaltsmitteln aufbrachten Finanzierungsanteil gemäß der Konsortialvereinbarung der CURIAVANT Internet GmbH jeweils als Gesellschafterdarlehen zugeführt und am Ende des Geschäftsjahres bis zur Höhe des aufgelaufenen Jahresfehlbetrages zur Vermeidung einer buchmäßigen Überschuldung die benötigten Beträge aus den Darlehen als Sacheinlage zunächst in die Kapitalrücklage eingestellt.

Bis 31.12.2003 werden bei der CURIAVANT Internet GmbH Fehlbeträge in Höhe von EUR aufgelaufen sein, die durch Einzahlungen der Gesellschafter gedeckt sind. Die Restdarlehen nach Kürzung um benötigte Einstellungen in die Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2003 belaufen sich per 31.12.2003 auf noch

 TEUR. Davon entfallen auf die Stadt Bayreuth TEUR.

- (8) Eine Betriebsfortführung der Gesellschaft kann nach der Beendigung der Projektförderung und dem vollständigen Verbrauch der Fördermittel des Bundes sowie der von den Gesellschaftern vereinbarungsgemäß einbezahlten Mittel nur gesichert werden, wenn weitere Finanzmittel durch Private über eine Kapitalerhöhung oder durch die Gesellschafter zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2005 besteht nach einem der GmbH vorliegenden Gutachten ein Finanzbedarf von rd. 1.150 TEUR.

- (9) Da die Stadt Bayreuth nicht bereit ist, sich finanziell weiter zu engagieren, aber auch durch ihre Beteiligung an der Gesellschaft eine Lösung für eine Fortführung der Gesellschaft nicht erschweren will, hat sie aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 25.06.2003 mit Schreiben vom 26.06.2003 die Gesellschaft gemäß § 10.7 der Satzung mit Ablauf des Verwendungsbindungszeitraums zum 31.12.2003 gekündigt.
- (10) Nach der Regelung in § 10.8 der Satzung der Gesellschaft führt die Kündigung nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter gegen eine Abfindung aus, die nach § 12 der Satzung nach dem gemeinen Wert seines Anteils zu bemessen ist, der von der Gesellschaft nach den Bestimmungen des sog. Stuttgarter Verfahrens auf den, dem Zeitpunkt des Ausscheidens vorangehenden Abschlussstichtag aufzustellen ist. Die Rechtsfolgen der Kündigung sind in der Satzung jedoch unvollständig geregelt. Das Ausscheiden bedarf zur Wirksamkeit seines Vollzugs entweder der Einziehung des Geschäftsanteils der kündigenden Gesellschafterin oder der Abtretung des Geschäftsanteils.

Bei den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen kommt eine Einziehung des Geschäftsanteils ohne Nachteile mit der Maßgabe abzutreten, dass die Erwerber als Rechtsnachfolger die Verpflichtungen der Stadt Bayreuth aus den Nebenbedingungen des Zuwendungsbescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr übernehmen und keinen Kaufpreis in Geld zu entrichten haben. Die Stadt Bayreuth bleibt aber verpflichtet, alle bis 31.12.2003 fälligen Förder- und Eigenmittel aus ihren Finanzierungsverpflichtungen für das Projekt „Regio Sign Card“ an die Gesellschaft zu entrichten und die jeweiligen Erwerber von etwaigen Rückzahlungsansprüchen an den Zuschussgeber freizustellen, soweit diese ihren Rechtsgrund in der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses und der Abtretung der Geschäftsanteile an die Erwerber oder in der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Gesellschaft in der Zeit von der Errichtung bis zum 31.12.2003 haben sollten.

- (11) In § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft ist bestimmt, dass ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil veräußern will, ihn zunächst seinen Mitgesellschaftern anbieten muss, die im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zum Erwerb desselben bezugsberechtigt sind. Die Mitgesellschafter haben erklärt, ihr Bezugsrecht auszu-

üben und nach dem Erwerb ihre Anteile jeweils zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammenlegen zu wollen.

II.

Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen und Gesellschafterdarlehen

(1) Sodann teilt die Stadt Bayreuth ihren voll einbezahlten Geschäftsanteil an der CURIAVANT Internet GmbH im Nennwert von 2.250,00 EUR in

a) einen Teilgeschäftsanteil im Nennwert von	<u>EUR</u> 1.500	<u>v. H.</u> 66,00
b) einen Teilgeschäftsanteil im Nennwert von	300	14,20
c) einen Teilgeschäftsanteil im Nennwert von	300	14,20
d) einen Teilgeschäftsanteil im Nennwert von	<u>150</u>	<u>5,60</u>
	2.250	100,00

und tritt ab

a) den Teilgeschäftsanteil nach lit. a) an	die Stadt Nürnberg,
b) den Teilgeschäftsanteil nach lit. b) an	die Stadt Erlangen,
c) den Teilgeschäftsanteil nach lit. c) an	die Stadt Fürth,
d) den Teilgeschäftsanteil nach lit. d) an	die Stadt Schwabach.

Die Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach (nachstehend auch als Erwerber bezeichnet) nehmen die Abtretung des jeweiligen Teilgeschäftsanteils hiermit an.

In gleicher Weise teilt die Stadt Bayreuth ihren Anspruch aus dem verbliebenen, an die Gesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehen nach dem Stand zum Stichtag im Verhältnis von 66 zu 14,2 zu 14,2 zu 5,6 Prozent auf und tritt im einzelnen ab:

- a) die anteilige Forderung von 66 % an die Stadt Nürnberg,
- b) die anteilige Forderung von 14,2 % an die Stadt Erlangen,
- c) die anteilige Forderung von 14,2 % an die Stadt Fürth,
- d) die anteilige Forderung von 5,6 % an die Stadt Schwabach.

Die Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach nehmen die Abtretung der Gesellschafterdarlehen hiermit an. Sie verpflichten sich, die Darlehen solange der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wie ihnen kapitalersetzende Natur nach § 32a GmbHG zukommt.

- (2) Die Teilung und Abtretung der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile und Gesellschafterdarlehen erfolgt jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2003 (Stichtag) unter den aufschiebenden Bedingungen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Zustimmung der Gesellschaft
- (3) Mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2004 stehen die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte - insbesondere auch das Gewinnbezugsrecht - an den vertragsgegenständlichen Teilgeschäftsanteilen den jeweiligen Erwerbern zu.
- (4) Für die Abtretung der vertragsgegenständlichen Teilgeschäftsanteile haben die jeweiligen Erwerber kein Entgelt an die Stadt Bayreuth zu entrichten. Sie führen vielmehr die Buchwerte der Stadt Bayreuth fort und treten im Verhältnis ihres Erwerbs der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile anstelle der Stadt Bayreuth in alle auch außerhalb der Satzung der Gesellschaft geregelten Vereinbarungen der Gesellschafter, insbesondere aus dem Konsortialvertrag sowie zwischen der Gesellschaft und der Stadt Bayreuth mit Wirkung zum Stichtag, mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Nutzung von Plattformen und Softwareentwicklungen der Gesellschaft ein. Ferner verpflichten sie sich gegenüber der Stadt Bayreuth jeweils als Teilschuldner, alle Bedingungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 06.12.2000, der in der **Anlage 1** zu dieser Urkunde beigelegt ist, zu erfüllen, soweit sie zeitlich ab dem Stichtag entstehen, und die Stadt von einer Inanspruchnahme durch den Zuschussgeber freizustellen.

- (5) Die Stadt Bayreuth haftet den jeweiligen Erwerbern der vertragsgegenständlichen Teilgeschäftsanteile dafür, dass
- a) der Geschäftsanteil rechtlich existent ist und die Einlagen voll einbezahlt und nicht zurückgewährt worden sind,
 - b) die Stadt über den jeweiligen Geschäftsanteil frei verfügen kann, d. h. jeweils der Erwerber lastenfreies, d. h. nicht mit Rechten Dritter belastetes Eigentum an dem jeweiligen Geschäftsanteil erwirbt.
- Im Übrigen wird, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung des Veräußerers ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Stadt Bayreuth nicht für die Werthaltigkeit des Geschäftsanteils zum Stichtag, noch für dessen künftige Ertragskraft.
- (6) Schließlich versichert die Stadt Bayreuth gegenüber den jeweiligen Erwerbern, soweit sie im Wege der Vertragsübernahme an ihrer Stelle in außerhalb der Satzung bestehende Gesellschaftervereinbarungen und schuldrechtliche Verträge mit der Gesellschaft eintreten, und steht den Erwerbern dafür ein, dass
- a) die Stadt Bayreuth bis zum Ausscheidungsstichtag keine Einzahlungspflichten mehr zu erfüllen hat,
 - b) unter Berücksichtigung der Einlage aller Ansprüche aus gewährten Gesellschafterdarlehen ebenfalls zum Ausscheidungsstichtag ihr keine Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen gegenüber der Gesellschaft mit Ausnahme der in Abs. (4) Satz 2 letzter HS bezeichneten Verträge mehr zustehen.
- (7) Des Weiteren stellt die Stadt Bayreuth die jeweiligen Erwerber von etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Freistaates Bayern von allen aufgrund des Zuwendungsbescheides vom 06.12.2000 gewährten Fördermitteln insoweit frei, als für die Rückzahlung ursächlich sind:
- a) Handlungen oder Unterlassungen der Stadt Bayreuth, insbesondere die Kündigung vom 26.06.2003 sowie die Teilung und Abtretung ihres Geschäftsanteils zur diesamtlichen Urkunde oder die Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Berichterstattung an die Zuschussgeberin sowie im Zusammenhang mit der

Führung von Nachweisen über die bestimmungsgemäße Mittelverwendung und zwar auch soweit sie nach dem Stichtag für Zeiträume bis zum 31.12.2003 zu führen sind.

- b) Handlungen und Unterlassungen der Gesellschaft, insbesondere eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der über Gesellschafterdarlehen sowie Kapitaleinzahlungen an die Gesellschaft bis zum Stichtag ausgereichten Mittel.

Demgegenüber übernimmt die Stadt Bayreuth rechtsbegründend durch diese Urkunde grundsätzlich keine Haftung für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 04.12.1999 und zwar weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Erwerbern, da ihre Kündigung bzw. die Abtretung ihres Geschäftsanteils zum Ablauf des Verwendungsbindungszeitraums erfolgt ist.

Die Stadt Bayreuth verpflichtet sich jedoch sowohl gegenüber der Gesellschaft wie den Erwerbern alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Informationen und Auskünfte zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Unterlagen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und erforderlichenfalls gegenüber den Prüfungsbehörden offen zu legen, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung des geförderten Projektes „MEDIA @ Komm“ sichergestellt wird und die Gesellschaft sowie die Erwerber ihren förderrechtlichen Verpflichtungen aus dem Zuwendungs- und Änderungsbescheid nachkommen können.

Eine etwaige durch Handlungen oder Unterlassungen der Stadt Bayreuth bis zum 31.12.2003 bereits begründete Haftung für etwaige Rückzahlungsansprüche der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter für durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie das Bayerische Staatsministerium des Inneren gewählte Fördermittel bleibt jedoch unberührt.

III.

Gesellschafterversammlung, Zustimmungserklärungen, Satzungsänderungen

Sodann treten die Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth, Bayreuth und Schwabach unter Verzicht auf die nach Gesetz und Satzung bestehenden Förmlichkeiten hiermit zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Firma

CURIAVANT Internet GmbH

mit Sitz in Nürnberg zusammen.

Sie bestimmen Herrn _____ zum Versammlungsleiter, der im Hinblick auf das vollzählig vertretene Stammkapital die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung feststellt und folgende Tagesordnung verkündet:

- TOP 1: Zustimmung zur Teilung und Abtretung des Geschäftsanteils der Stadt Bayreuth an die Mitgesellschafter.
- TOP 2: Zustimmung der jeweiligen Erwerber zur Vertragsübernahme der übrigen Erwerber aller außerhalb der Satzung geregelten Gesellschaftervereinbarungen und Vereinbarungen zwischen der Stadt Bayreuth und der Gesellschaft.
- TOP 3: Zusammenlegung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters zu jeweils einem einheitlichen Geschäftsanteil.

In Erledigung dieser Tagesordnungspunkte ergehen sodann einstimmig bei Enthaltung der Stadt Bayreuth zu TOP 3 folgende Beschlüsse:

zu TOP 1:

Der Teilung des Geschäftsanteils der Stadt Bayreuth im Nennwert von 2.250,00 EUR in Teilgeschäftsanteile im Nennwert von 1.500,00 EUR , zweimal 300,00 EUR und 150,00 EUR und der Abtretung an die Mitgesellschafter, die Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach gemäß Abschnitt II dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

zu TOP 2:

Die jeweiligen Erwerber der Teilgeschäftsanteile der Stadt Bayreuth stimmen hiermit der Vertragsübernahme aller außerhalb der Satzung der Gesellschaft geregelten Gesellschaftervereinbarungen, insbesondere der Konsortialvereinbarung und der Vereinbarung zwischen der Stadt Bayreuth und der Gesellschaft durch die übrigen Erwerber mit der Maßgabe zu, dass die Erwerber jeweils die Rechte und Pflichten der Stadt Bayreuth aus diesen Vereinbarungen nur in dem Verhältnis eintreten, in welchem sie als Rechtsnachfolger deren Geschäftsanteil gemäß Abschnitt II dieser Urkunde erworben haben.

zu TOP 3:

Desgleichen wird der Zusammenlegung der Geschäftsanteile der Gesellschafter zu einem einheitlichen Geschäftsanteil hiermit zugestimmt. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Erwerbs der Teilschäftsanteile sind die verbleibenden Gesellschafter somit mit Ablauf des 31.12.2003 wie folgt am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt

a)	die Stadt Nürnberg mit einer Stammeinlage von	<u>EUR</u> 16.500,00	<u>v. H.</u> 66,00
b)	die Stadt Erlangen mit einer Stammeinlage von	3.550,00	14,20
c)	die Stadt Fürth mit einer Stammeinlage von	3.550,00	14,20
d)	die Stadt Schwabach mit einer Stammeinlage von	<u>1.400,00</u> 25.000,00	<u>5,60</u> 100,00

IV.**Genehmigungen der Gesellschaft**

In Vollzug der Gesellschafterbeschlüsse zu TOP 1 und 2 gemäß Abschnitt III dieser Urkunde genehmigt hiermit die Geschäftsführung der CURIAVANT Internet GmbH bzw. erklärt namens der Gesellschaft die Annahme zu folgenden Rechtshandlungen:

- a) die Teilung und Abtretung des Geschäftsanteils der Stadt Bayreuth an die Mitgesellschafter nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt II dieser Urkunde,

- b) die Vertragsübernahme der schuldrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Bayreuth und der Gesellschaft durch die Mitgesellschafter im dem Verhältnis, in welchem sie jeweils Teilgesellschaftsanteile von der Stadt Bayreuth erworben haben nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt II Abs. 4 dieser Urkunde.

V.

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen aller in dieser Urkunde getroffenen Bestimmungen bedürfen eines Nachtrages in notarieller Form.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder erforderlichenfalls so umzugestalten oder zu ergänzen, dass der wirtschaftliche Zweck, der mit der ungültigen Bestimmung in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages beabsichtigt war, in gesetzlich zulässiger Weise bestmöglich erreicht wird.

VI.

Belehrungen, Hinweise

Der beurkundende Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- der Erwerber von Geschäftsanteilen für anstehende Einlagen haftet,
- gem. § 16 GmbHG gilt der Gesellschaft gegenüber bei einer Geschäftsanteilsveräußerung nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

VII.

Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten

Ausfertigungen

- die Stadt Nürnberg
- die Stadt Erlangen
- die Stadt Fürth
- die Stadt Bayreuth
- die Stadt Schwabach
- die Gesellschaft

Abschriften

- das Finanzamt Nürnberg – Körperschaftssteuerstelle
- das Amtsgericht Nürnberg – Handelsregister

Nürnberg, den 2004

TEILUNG, ABTR. V. GESCHÄFTSANT_0204b.doc, Stand: 09.02.2004 08:48